



**Information der Bürgerinnen und Bürger
über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Freitag, den 29. Januar 2016, 20.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in
Wendershausen**

Der Stadtverordnetenvorsteher Peter-Christian Neubert stellt fest, dass Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben wurden und die Einberufung frist- und ordnungsgemäß erfolgte. Der stellv. Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Stadtverordnetensitzung und stellt fest, dass Beschlussfähigkeit besteht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird seitens der FDP-Stadtverordnetenfraktion die Änderung der Tagesordnung wie folgt beantragt:

„Der Tagesordnungspunkt 4 wird wegen fehlender Vorlage des Antrages der CDU-Fraktion bezüglich des Verkaufes des DGH Schlitzenhausen von der Tagesordnung genommen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 12 Enthaltungen: 2 **(Antrag somit abgelehnt)**

Es wird sodann in öffentlicher Sitzung wie folgt verhandelt:

1. Mitteilung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Es liegen keine über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

2. Feststellung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2015 – 2019

Es wird zunächst über den vorliegenden konkurrierenden Hauptantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion wie folgt beschlossen:

„Im Produkt 54110 Gemeindestraßen, Wege und Plätze werden zusätzlich für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils 30.000,- € zur Verbesserung des Gemeindestraßenbestandes veranschlagt.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 7 Enthaltungen: 7 **(Antrag somit abgelehnt)**

Anschließend wird über die Beschlussvorlage wie folgt abgestimmt:

Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit Stellenplan

a) Haushaltsplan mit Stellenplan

b) Anlagen zum Haushaltsplan 2016 (Haushaltssicherungskonzept)

Es liegen drei konkurrierende Hauptanträge sowie fünf Änderungsanträge vor.

Es wird zunächst über die im Folgenden aufgeführten konkurrierenden Hauptanträge der FDP-Stadtverordnetenfraktion abgestimmt.

„Die Stelle für den Jugendpfleger mit einem Anteil der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmers mit einem Kostenansatz in Höhe von ca. 18.000 € für 9 Monate im Kalenderjahr 2016 wird gestrichen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 8 **(Antrag somit abgelehnt)**

„Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für die Jugendtreffs in den DGHs und im Vereinsheim, wird eine Stelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit einem monatlichen Entgelt von höchstens 450,- € geschaffen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 11 Enthaltungen: 3 **(Antrag somit abgelehnt)**

„Jeder Trägerverein, welcher sich durch eine Betriebsvereinbarung zur Übernahme eines Dorfgemeinschaftshauses verpflichtet, erhält von der Stadt Tann (Rhön) einen monatlichen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 50,- €.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 10 **(Antrag somit abgelehnt)**

Anschließend erfolgt die Abstimmung über nachfolgend aufgeführte Änderungsanträge.

Änderungsantrag der UWG-Stadtverordnetenfraktion:

„Der Magistrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Stadt Tann an dem integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) teilnehmen kann.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Änderungsantrag der UWG-Stadtverordnetenfraktion:

„In das Produkt 54110 – Gemeindestraßen werden zusätzlich 30.000 € eingestellt, um die Gemeindestraßen zumindest teilweise reparieren zu können.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5

Änderungsantrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion:

„Der Magistrat kann die Besetzung der halben Stelle des Jugendpflegers nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen.

1. Der Landkreis beteiligt sich wie avisiert mit 30% an den jährlich entstehenden Personalkosten von ca. 20.000,- € für eine halbe Stelle.
2. Der für die Stadt Tann (Rhön) als Eigenanteil verbleibende Betrag von ca. 14.000,- € wird zu zwei Drittel durch Leader-Mittel gefördert, sodass die Stadt letztlich nur noch ein Drittel (=ca. 4.600,- € pro Jahr) für den Jugendpfleger aufzuwenden hat.
3. Die Leadermittel sollen für 3 Jahre gesichert sein.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 3

Änderungsantrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion:

„In das Produkt # 57110 – Wirtschaftsförderung sind € 20.000,00 einzustellen. Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, welches es ermöglicht, die Stadt Tann (Rhön) überregional bekannt zu machen und in der Folge Dienstleistungsgewerbe / Existenzgründer anzusiedeln. Die endgültige Freigabe der Mittel erfolgt nach getrennten Beratungen und Beschlussfassungen des Konzepts im HFA sowie im Bauausschuss – Bedingung für die Freigabe der Mittel: Beide Ausschüsse müssen mehrheitlich zustimmen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

Änderungsantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion:

„Die unter Produkt 52210 Wohnungsbauförderung vorgesehenen Mittel in Höhe von 20.000 € werden für ein kommunales Förderprogramm verwendet zur Förderung des Zuzugs. Die Förderung wird an Neubürger gezahlt, die einen Altbau im Gemeindegebiet der Stadt Tann (Rhön) erwerben. Die Richtlinien des Förderprogrammes sind vom Magistrat zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 5

Es erfolgt sodann die Abstimmung über die Beschlussvorlagen, unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen:

a) Haushaltsplan mit Stellenplan

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit Stellenplan.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 2

b) Anlagen zum Haushaltsplan 2016 (Haushaltssicherungskonzept)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende, ergänzende Anlagen zum Haushalt 2016 der Stadt Tann (Rhön):

- Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tann (Rhön) des Haushaltsjahres 2016, bestehend aus:
- Elektronisches Haushaltssicherungskonzept 2016
- Berechnungstabelle für das elektronische Haushaltssicherungskonzept 2016
- Stellungnahme zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tann (Rhön) des Haushaltsjahres 2015

- Erledigung der Genehmigungsverfügung bzw. der Auflagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Fulda vom 23.07.2015 zum Haushaltsplan 2015 der Stadt Tann (Rhön)
- Auflistung der freiwilligen Leistungen in der vorgelegten Form.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Verkauf DGH Schlitzenhausen mit der erforderlichen Grundstücksteilung

Es liegt nachfolgend aufgeführter konkurrierender Hauptantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vor:

- „1. Der Verkauf des DGHs Schlitzenhausen erfolgt erst, nachdem das Objekt öffentlich ausgeschrieben wurde. Hierbei ist der Schätzwert des Ortsgerichtes Tann (Rhön) in Höhe von 105.000 € zu berücksichtigen.
2. Für den Zuschlag ist nicht das höchste Gebot ausschlaggebend, sondern das Konzept, welches sich unter angemessener Berücksichtigung des Kaufpreises am besten in die Dorfgemeinschaft integrieren lässt.
3. Der Verkauf des DGHs Schlitzenhausen wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2014 nicht vor dem 01.07.2016 vollzogen.
4. Welcher Bieter den Zuschlag zum Kauf des DGH erhält, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 12 Enthaltungen: 2 **(Antrag somit abgelehnt)**

Gemäß dem auf diese Sitzung verschobenen Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2015 wird wie folgt beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Gebäudebestand des Dorfgemeinschaftshauses Schlitzenhausen einschließlich der zweckmäßigen Freiflächen an einen privaten Interessenten unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

- Sowohl die Totenglocke als auch die Sirene verbleiben auf dem Gebäude. Eine entsprechende vertragliche Regelung hierzu ist zu treffen (Zugang, Unterhaltung etc.).
- Der Ortsgemeinschaft muss das bisherige DGH-Gebäude einschließlich Küche und Toiletten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, beginnend mit Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages, vom neuen Eigentümer für Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kann er einen Unkostenbeitrag erheben, der sich an den jetzigen Regelungen der Gebührenordnung der Stadt Tann (Rhön) orientieren sollte.
- Der Kaufpreis beträgt 60.000 Euro.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Grundstücksverkauf umzusetzen und geringfügige Änderungen an der zu veräußernden Fläche vorzunehmen sofern diese der Veräußerung dienlich sind. Weiterhin soll der Magistrat die Umsetzung obiger Bedingungen vornehmen.

Sollte der Vertrag mit dem privaten Interessenten aus welchen Gründen auch immer nicht zu Stande kommen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung den ursprünglichen Beschlussvorschlag des Magistrates, welcher folgendermaßen lautet:

Es wird beschlossen, dass der Gebäudebestand des Dorfgemeinschaftshauses Schlitzenhausen einschließlich der zweckmäßigen Freiflächen im Gebotsverfahren zu veräußern ist. Für die aus dem Grundstück Gemarkung Schlitzenhausen, Flur 15, Flst. 1/3 neu zu bildenden Grundstücksfläche einschl. des Gebäudebestandes ist ein Mindestkaufpreis von 84.000 € zu erzielen. Wenn feststeht für welchen Preis das Dorfgemeinschaftshaus Schlitzenhausen verkauft worden ist, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert über die Höhe einer Zuweisung an die Ortsgemeinschaft Schlitzenhausen. Der Magistrat wird ermächtigt, den Grundstücksverkauf umzusetzen und geringfügige Änderungen an der zu veräußernden Fläche vorzunehmen, sofern diese der Veräußerung des Gebäudes dienlich sind. Die Sirenenanlage und die Totenglocke sind auf einem geeigneten Standort zu installieren. Der Ortsbeirat ist diesbezüglich anzuhören und über die Auswahl zu unterrichten. Es wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.000 € für die Umsetzung und Installation der Sirenenanlage und der Totenglocke beschlossen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 2

5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), Flurlage „Am Birksgraben“, Sonderbaufläche Beherbergung und Gastronomie

a) Abwägung

b) Feststellungsbeschluss

a) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden unverändert beschlossen und sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses.

b) Die Feststellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der planzeichnerischen Darstellung vom 20. bzw. 23.12.2015 wird beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und deren Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke ganz oder teilweise: Gemarkung Lahrbach, Flur 2, Flurstücke 64/1, 64/2, 64/4, 67/1 und anteilig die Flurstücke 65/1 und 103/9.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Birksgraben“, Sondergebiet Gastronomie im Stadtteil Lahrbach

a) Abwägung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gem § 10 BauGB

Es wird beschlossen,

a) die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden unverändert beschlossen und sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses.

b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Birksgraben“, Sondergebiet Gastronomie im Stadtteil Lahrbach wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist erst nach der Genehmigung der 18. Änderung durch den RP-Kassel und der Kostenübernahmeregelung durch den Vorteilsnehmer zu veröffentlichen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Lahrbach, Flur: 64/1, 64/2, 64/4, 69/2, 69/7, 69/9, 69/10, 70/1 und anteilig die Flurstücke 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 71/1, 77/2, 103/9.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

7. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön)

a) Billigung des Entwurfs und Abwägung der Stellungnahme nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

b) Offenlegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB und nach § 4 (2) BauGB

c) Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen

Seitens des Bürgermeisters wird folgende geänderte Beschlussvorlage eingebracht:

a) Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise im Zuge der gleichzeitigen „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 (1) BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Gewerbegebiet – Hinterm Kirchhof“ und Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach, werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Anlage abwägend behandelt. Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.

b) Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Gewerbegebiet – Hinterm Kirchhof“ und Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach ist öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen,

c) dass ein Antrag auf Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen im vereinfachten Abweichungsverfahren und ein weiterer Antrag auf Abweichung vom LEP Landesentwicklungsplan im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, gestellt wurden.

Der Vorteilsnehmer hat die entsprechenden Kostenübernahmen erklärt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anschließend wird über die ursprüngliche Beschlussvorlage wie folgt abgestimmt:

a) Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise im Zuge der gleichzeitigen „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 (1) BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Gewerbegebiet – Hinterm Kirchhof“ und Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach, werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Anlage abwägend behandelt. Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.

b) Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Gewerbegebiet – Hinterm Kirchhof“ und Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach ist öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

c) Ein Antrag auf Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen im vereinfachten Abweichungsverfahren im Rahmen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ist unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme durch den Vorteilsnehmer zu stellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 15 Enthaltungen: 0 **(Antrag somit abgelehnt)**

8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“ im Stadtteil Lahrbach der Stadt Tann (Rhön)

a) Billigung des Entwurfs und Abwägung der Stellungnahme nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

b) Offenlegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB und nach § 4 (2) BauGB

c) Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen

Seitens des Bürgermeisters wird folgende geänderte Beschlussvorlage eingebracht:

a) Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise im Zuge der gleichzeitigen „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach der Stadt Tann (Rhön), werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Anlage abwägend behandelt. Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.

b) Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach der Stadt Tann (Rhön) ist öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen,

c) dass ein Antrag auf Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen im vereinfachten Abweichungsverfahren und ein weiterer Antrag auf Abweichung vom LEP Landesentwicklungsplan im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, gestellt wurden.

Der Vorteilsnehmer hat die entsprechenden Kostenübernahmen erklärt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Anschließend wird über die ursprüngliche Beschlussvorlage wie folgt abgestimmt:

a) Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise im Zuge der gleichzeitigen „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach der Stadt Tann (Rhön), werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Anlage abwägend behandelt. Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.

b) Der Planentwurf einschl. der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST-Lahrbach der Stadt Tann (Rhön) ist öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

c) Ein Antrag auf Abweichung vom RPN Regionalplan Nordhessen im vereinfachten Abweichungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lahrbach – Eisenacher Straße“, ST Lahrbach der Stadt Tann (Rhön) ist unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme durch den Vorteilsnehmer zu stellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 14 Enthaltungen: 1 **(Antrag somit abgelehnt)**

9. Sachstandsbericht bezüglich des Umsetzungsstandes zur Errichtung für Urnen- und Wiesengräber

Bürgermeister Dänner informiert über den Umsetzungsstand zur Errichtung von Urnen- und Wiesengräbern.

Bürgermeister Dänner informiert des Weiteren, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 18.01.2016 beschlossen hat, dass die Ausweisung einer geeigneten Waldfläche zur Errichtung eines „Friedwaldes“ auf

Grund der umfangreichen Vorgaben und den daraus resultierenden hohen Kosten nicht erfolgt. Sollte sich ähnlich dem Rasdorfer Modell ein privater Investor finden, ist der Magistrat nicht abgeneigt, eine Umsetzung zu begleiten.

10. Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion

Verkauf des DGH Schlitzenhausen nach öffentlicher Ausschreibung an das Gebot, welches sich am besten in die Dorfgemeinschaft einfügt

Der Antrag wird seitens der FDP-Stadtverordnetenfraktion zurückgezogen.

11. Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion

Erstellen eines Straßenkatasters für die Gemeindestraßen in der Großgemeinde Tann (Rhön)

„Der Magistrat wird beauftragt, ein Straßenkataster für die Gemeindestraßen im Gebiet der Großgemeinde Tann (Rhön) zu erstellen mit entsprechender Schadensbeschreibung, -bewertung und- Priorisierung der Maßnahmen inklusive einer Prüfung bezüglich möglicher Inanspruchnahme von Förderprogrammen bei der Umsetzung. Das Straßenkataster sowie die jeweiligen Fördermöglichkeiten sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4

12. Anfragen und Mitteilungen

- **Bürgermeister Dänner beantwortet die vorliegende Anfrage der UWG-Stadtverordnetenfraktion bezüglich der Anforderung von Fördergeldern:**

Die Stadt Tann ist bemüht, den Haushalt zu konsolidieren. Welche Aktivitäten wurden seitens Magistrates in 2014 und 2015 unternommen, um für Tann Fördergelder zu erlangen.

Seitens des Magistrats wurden verschiedene Aktivitäten zur Erlangung von Fördergeldern unternommen. In der nachfolgenden Tabelle sind die beantragten Fördermaßnahmen der Jahre 2014 und 2015 aufgelistet:

Bezeichnung der Maßnahme	beantragte Fördermittel	bewilligt / ausgezahlte Fördermittel	beantragt am / bei	Kosten der Maßnahme	begonnen/begonnen am	geplanter Beginn	Veranschlagt (Hh., Inv.-Prgr., Jahr)
Ausbau der Verbindungsstrasse zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberrückersbach	158.000,00 €	- €	Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen	250.000,00 €	Planung ab 2007	jährlich	Neuansatz 2014-2015
Dorferneuerung Habel	405.000,00 €	nach Projektfortschritt	Land Hessen über Dorferneuerungsbehörde Landkreis Fulda	675.000,00 €	2009-2017		2009-2017
K 31 - Ausbau der Gehweganlage im Zuge des Ausbaues der freien Strecke von Tann/ Neuswärts bis Günthers und der OD Günthers,	59.300,00 €	59.300,- €	Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen	167.500,00 €	Planung ab 2010	2011	2010-2014
Feuerwehrgerätehaus Habel	67.520,00 €	67.520,00 €	Hess. Ministerium des inneren und für Sport	285.000,00 €	ab 2011-Planung ab 2016-Bau		2011-2016
	8.400,00 €	8.400,00 €	Landkreis fulda - Kreisausgleichsstock				
Projekt Umsetzung WRRL zur Verminderung diffuser Stoffeinträge im Grundwasser u. Oberfl. wasser im Maßnahmenraum Tann (Rhön) für die Jahre 2012-2014	30.670,00 €	30.670 € / 25.865,19 €	20.03.2012 / RP Kassel	25.865,19 €	2012 / 2015		Haushalt 2012-2014
Straßenbau Verbindungsstraße K 50 nach Altschwambach GVFG/FAG	200.000,00 €	- €	Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen	320.000,00 €	Planung ab 2013	mittelfristig wird keine Förderung mehr in Aussicht gestellt	Planungsanteil 2013-2014
Schwimmbad Tann	1.000 - 5.000 €	1.000 € - 5.000 €	Förderverein Geriethbad Tann je nach Maßnahmen			2014	jährlich
Zuschuss Gesundheitscoaching Mitarbeiter/ innen aufgrund durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen	3.000 €, nur im Haushalt veranschlagt, nicht durchgeführt	0,00	nicht beantragt	6.000 €, nur im Haushalt veranschlagt, nicht durchgeführt	entfällt	2014	Haushalt 2014, Mittel verfallen
Landeszuweisung Erstellung Jahresabschlüsse 2009 u. 2010	44.000,00 €	44.000,00 €	02.03. u. 07.05.15, Land Hessen	Priller & Partner 19.716,01 €	Beginn 2014/beendet 30.04.15		Haushalte 2014=40.000 € 2015=4.000 €
Fernwirktechnik in öffentl. Gebäuden Konzepterstellung durch Synenergie	7.500,00 €	7.500,00 €	Rhönenergie Fulda	7.500,00 €	2014		Abwickl. Gem. Ebersburg
Erstellung einer Energieanalyse zur Verbesserung der Energieeffizienz auf der Kläranlage Günthers	26.250,00 €	26.250,00 € / 18.938,85 € (75 % der tats. Kosten)	am 14.10.2013 / RP Kassel	25.251,80 €	2014/2015		Haushalt 2014

Bezeichnung der Maßnahme	beantragte Fördermittel	bewilligt / ausgezahlte Fördermittel	beantragt am / bei	Kosten der Maßnahme	begonnen/ beendet am	geplanter Beginn	Veranschlagt (Hh., Inv.-Prgr., Jahr)
Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze	640 €		Landkreis FD	12.800,00 €	2015		2015
KFA Museumsförderung - Leitbeschilderung	11.900,00 €	11.900,00 €	08.10.2014 Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst	15.332,19 €	09.2015/ 11.2015		2015
KFA Museumsförderung - Dacheerneuerung und diverse Maßnahmen	46.663,00 €	- €	08.10.2014 Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst lfd. Widerspruch gegen negativen Bescheid	62.232,00 €		2015	2015
Verlängerung Projekt Umsetzung WRRL zur Verminderung diffuser Stoffeinträge im Grundwasser u. Oberfl.wasser im Maßnahmenraum Tann (Rhön) für das Jahr 2015	12.905,00 €	12.905,00 € / 0	Dez. 2014 / RP Kassel	12.905,00 € (geplant)	2015 / 2016		Haushalt 2015
Klimaschutzteilkonzepte für öffentl. Gebäude der Stadt Tann (Rhön)	12.880,00 €	12.880,00 €	PTJ Projektträger Jülich Projektträger für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	19.184,56 €	2015-2016	2016	2016
Skater Anlage	Förderhöhe unsicher	- €	2015 Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport			2015	
Skater Anlage		3.000,00 € (weitere avisiert)	2014 Landkreis Fulda	49.000,00 €		2016	2014
Fernwirktechnik in öffentl. Gebäuden IKZ für 9 Kommunen Umrüstung von Gebäuden	11.100,00 €	mdl. bewilligt 11.100,00 €	Hess.Ministerium des Inneren und für Sport	11.100,00 €		2016	2015-2016
Fernwirktechnik in öffentl. Gebäuden IKZ für 9 Kommunen Servertechnik	7.500,00 €	6.000,00 €	Rhönenergie Fulda	7.500,00 €		2016	2016
Ersatzbeschaffung Feuerwehr-Fahrzeug TSF Wen. durch LF 10/6 KatS	9.000 €	9.000 €	Landkreis FD	122.000 €	2016		2013
Herbert-Quandt-Stiftung, Modellprojekt Land mit Zukunft, demographische Auswirkungen	60.000,00 €	60.000,00 €	2015			2016-2018	

- Bürgermeister Dänner beantwortet die vorliegende Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion bezüglich der Erkundungen der Firma FCN über einer Phonolith-Lagerstätte im Bereich des „Seelesberges“ im Gemeindegebiet der Stadt Tann (Rhön):**

Wie bekannt wurde führt die Firma FCN Erkundungen bezüglich einer Phonolith-Lagerstätte im Bereich des „Seelesberges“ im Gemeindegebiet der Stadt Tann (Rhön) durch.

Mit welchen Vorteilen ist für die Stadt Tann (Rhön) und die Bevölkerung durch den eventuellen Abbau der Gesteinsvorkommen zu rechnen in Bezug auf Arbeitsplätze und Steuereinnahmen?

Derzeit werden lediglich Erkundungsmaßnahmen im Bereich der Vorbehaltsflächen für oberflächen-nahe Lagerstätten „Phonolith Neuswarts“ durchgeführt um die Mächtigkeit und Qualität des vorliegenden Gesteins zu ermitteln. Demzufolge kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang seitens der Fa. FCN ein Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung zum Abbau von Phonolith und sonstigen Rohstoffen gestellt werden wird.

Die Anzahl der zu erwartenden Arbeitsplätze im Falle einer Antragstellung und Genehmigung wird sich entsprechend aus der Größe des Abbaugebietes und der möglichen Abbaumengen der jeweiligen Gesteinsarten ergeben. Somit würden Arbeitsplätze geschaffen werden sowie Gewerbesteuer-einnahmen für die Stadt entstehen.

Mit welchen Nachteilen ist für die Stadt Tann (Rhön) und die Bevölkerung durch den evtl. Abbau der Gesteinsvorkommen zu rechnen in Bezug auf Lärm durch Sprengungen, Straßenbau und Abfahrt des Gesteins, Eingriff in den Waldlebensraum und Tourismus?

Erst nach der vorliegenden Genehmigung kann abgeschätzt werden in welcher Größenordnung sich Nachteile für die Stadt Tann (Rhön) bzw. für die Bevölkerung durch den Abbau der Gesteinsvorkommen ergeben. Je nach Gesteinsart, werden die jeweilig zulässigen Abbauverfahren zum Tragen kommen und es wird festgelegt ob die künftige Verarbeitung in einem anderen Werk stattfinden wird oder evtl. Bearbeitungen des Rohstoffes vor Ort stattfinden dürfen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und in entsprechenden Verträgen werden in Abstimmung mit der Stadt Tann (Rhön) die in Frage kommenden Transportwege und die daraus resultierenden Herstellungs- und Unterhaltungsfragen der zu nutzenden Gemeindestraßen zu regeln sein.

Die Eingriffe in den Waldlebensraum und deren Ausgleich werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Fachbehörden nach Anhörung der entsprechenden Naturschutz- und Forstverbände geregelt werden. In diesem Rahmen sollten auch Regelungen bzgl. angrenzender touristisch genutzter Wanderwege getroffen werden. Im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ist die Erforderlichkeit der Genehmigung und die daraus resultierenden Grenzwerte für die Emissionen im Zuge des v. g. Abbaus geregelt.

- Bürgermeister Dänner beantwortet die vorliegende Anfrage der UWG-Stadtverordnetenfraktion bezüglich des Sachstandes der Entwicklung eines vermarktbareren Werbeslogans für Tanner Produkte und Dienstleistungen:**

Mit Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2014 wurde der Magistrat mit der Entwicklung eines vermarktbareren Werbeslogans für Tanner Produkte und Dienstleistungen unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft beauftragt.

Was wurde unternommen und zu welchem Ergebnis führten die Bemühungen des Magistrates?

Aufgrund der vielfältigen Handlungsempfehlungen (auch im Bereich des Tourismus) gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 12.12.14 wurden vorerst andere Maßnahmen priorisiert und das obige Projekt noch nicht angestoßen.

Primäres Ziel war es zunächst durch die Überarbeitung der Kurbeitragssatzung zum 01.02.2015 und die damit verbundene Kurbeitragserhöhung auf 1,- € die direkten touristischen Einnahmen für die Stadt zu erhöhen. Damit zusammenhängend wurde der laufende Prozess zur Prädikatisierung des Luftkurorts Tann und des Erholungsort Lahrbach genehmigungsreif abgeschlossen. Zweites Ziel ist nach wie vor, eine Attraktivitätssteigerung der Tanner Museumswelt zu erreichen. Im Frühjahr 2015 erfolgte der Um- und Neubau der Eingangsanlage im Museumsdorf, sowie die Neukonzeption und Entwicklung mit Fördergeldantrag zur Installation einer neuen Informations- und Leitbeschilderung in beiden Museen im 2. Halbjahr 2015. Die Rückführung des Weinkellers in die Nutzung wurde zusätzlich durch die Verpachtung des Weinkellers an einen örtlichen Gastronomen erreicht.

Zur Planung und Abwicklung der Neuauflage des gemeinsamen Gastgeberverzeichnisses erfolgte zudem eine interkommunale Arbeitsgemeinschaft mit den Gemeinden Ehrenberg und Hilders.

Der Projektanstoß „Werbeslogan für Tann“ ist für das Frühjahr 2016 vorgesehen.

- **Bürgermeister Dänner beantwortet die vorliegende Anfrage der UWG-Stadtverordnetenfraktion bezüglich eines Sammelrechtsverfahrens von Kommunen zur Bereitstellung von Geldmitteln durch das Land Hessen, zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben.**

In der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2014 wurde auf Antrag der UWG beschlossen: „Der Magistrat wird beauftragt, rechtliche Möglichkeiten zu prüfen,

1. um vom Land Hessen die Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verpflichteten erforderlichen Geldmittel zur Erfüllung der Aufgaben zu erhalten.
2. gegen den Erlass vom 29. Oktober 2014 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in geeigneter Weise vorzugehen, um die in Artikel 28 GG abs. 2 verankerte Selbstverwaltung der finanziellen Eigenverantwortung, insbesondere gehört hierzu eine mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftsbezogene Steuerquelle, zu gewährleisten.

Der Magistrat soll abprüfen, ob sich weitere Kommunen an einem Sammelrechtsverfahren beteiligen würden.

Eine Rechtsberatung sowie eine Prognose über den Erfolg soll zunächst vom Städte- und Gemeindebund einholt werden.“

1. **Wurden rechtliche Möglichkeiten zu 1. und 2. geprüft und zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?**

Siehe Punkt 3

2. **Wurde abgeprüft, ob sich weitere Kommunen an einem Sammelrechtsverfahren beteiligen würden? Welche Kommunen wären hierzu bereit?**

Siehe Punkt 3

3. **Welches Ergebnis brachte die vom Städte- und Gemeindebund eingeholte Rechtsberatung und wie lautet diese?**

Bevor eine Prüfung eventueller Rechtsmittel etc. erfolgen kann, wurde zunächst die Beschlussfassung des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abgewartet. Das vorgenannte Gesetz wurde vom Hessischen Landtag am 23.07.2015 verabschiedet. Zudem musste abgewartet werden, wie sich die Neuberechnung des Kommunalen Finanzausgleiches ab dem Jahr 2016 für die Stadt Tann (Rhön) auswirkt. Die Position des Städte- und Gemeindebundes war, den Beginn des Haushaltsjahres 2016 abzuwarten, bevor überhaupt eine erfolgsversprechende Klage angestrengt werden kann. In einem Klageverfahren ist die tatsächliche Finanzausstattung der Kommune genau darzulegen, wozu es verlässlicher Planungsdaten bedarf. Mit Schreiben vom 06.10.2015 hat der Hessische Finanzminister, Herr Dr. Schäfer, den Kommunen die Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahre 2016 übermittelt. Aufgrund dieser Planungsdaten erfolgte die Veranschlagung im Haushaltsentwurf 2016 der Stadt Tann (Rhön). Außerdem wurde das Berechnungsschema des KFA 2016 für die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt.

Weiterhin sieht der Städte- und Gemeindebund erhebliche rechtliche Hürden bei einem möglichen Klageverfahren und beurteilt die Erfolgsaussichten ungewiss.

Im Rahmen der nächsten Bürgermeisterkreisversammlung wird das Thema auch aufgrund der neuerlichen Position des Städte- und Gemeindebundes vom Januar 2016 (s. Eildienst vom 15.01.2016) mit den Bürgermeistern der Landkreiskommunen diskutiert werden. Hierbei wird sich

abzeichnen, ob und welche Kommunen eine Klagemöglichkeit in Erwägung ziehen werden. Eine Sammelklage erscheint eher unwahrscheinlich, da die Landkreiskommunen bzgl. ihrer Finanzausstattung überaus heterogen sind. Eine Sammelklage seitens des Städte- und Gemeindebundes wird es nicht geben.

Der Magistrat wird sich weiterhin mit dem Thema beschäftigen. Der Städte- und Gemeindebund ist der Auffassung, dass eine kommunale Grundrechtsklage durchzuführen wäre. Diese müsste mit einer Frist bis Ende des Jahres 2016 erhoben werden.

Ergänzend sei noch auf eine E-Mail des Landkreises Fulda vom 14.01.2016 hingewiesen, dass die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Laufe des Januar 2016 in Kraft treten soll und die vorläufigen Festsetzungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches voraussichtlich erst Ende Januar 2016 erfolgen.

- **Bürgermeister Dänner informiert über die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2011.**